

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0819/24</b> öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Amt für Ordnung, Gewerbe und Verbraucherschutz
	Kostenstelle (UA)	6800
	Amtsleiter/in Telefon	Kloiber, Michael 3 05-17 65
	E-Mail	verkehrsueberwachungsdienst@ingolstadt.de
	Datum	30.10.2024

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	03.12.2024	Vorberatung	
Stadtrat	17.12.2024	Entscheidung	

**Beratungsgegenstand**

Einrichtung einer parkscheinpflichtigen Kurzparkzone an der Elbrachtstraße ab 01.04.2025  
(Referent: Herr Müller)

**Antrag:**

Der Stadtrat stimmt der Errichtung einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone an der Elbrachtstraße zu und beschließt die Änderungsverordnung der Verordnung über die Parkgebühren in Ingolstadt (Parkgebührenverordnung) entsprechend der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage.

gez.

Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**             ja                     nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben ca. 6.000 € (=> Kauf+Installation neuer Parkscheinautomat)	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe) ca. 120.000 T€/Jahr (Gebührenmehreinnahmen) bei Vollauslastung der neuen KPZ	von HSt:  <input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2025 Mehreinnahmen von April bis Dez. 2025: 680000.111000 (Parkeinrichtungen, Benutzungsgebühren, Einnahmen Parkscheinautomaten) Mehreinnahmen Folgejahre: 680000.111000 (Parkeinrichtungen, Benutzungsgebühren, Einnahmen Parkscheinautomaten) Im VMH 2025 bei HSt 680000.935100 (Parkeinrichtungen; Anschaffung neuer Parkscheinautomaten)	Euro: ca. 90.000  ca. 120.000  ca. 6.000
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von            Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von            Euro müssen zum Haushalt 20            wieder angemeldet werden. <input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Pflichtaufgabe gem. Stadtratsbeschluss;

Zu Beginn der neunzehnhundertachtziger Jahre beschloss der Stadtrat die Einführung des Verkehrsüberwachungsdienstes, welcher maßgeblich die Kurzparkzonen kontrolliert, so dass die Bewirtschaftung der Kurzparkzonen zu den Pflichtaufgaben gehört.

Freiwillige Aufgabe

## Darstellung der Abweichung zum Haushalt bzw. Finanzplanung 2025 bis 2027:

Verwaltungshaushalt 680000.111000 (Parkeinrichtungen, Benutzungsgebühren, Einnahmen aus Parkscheinautomaten)

	<b>Bedarf</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Mehreinnahmen</b>
	in Euro		
<b>2025</b>	1.026.000	936.000	90.000
<b>2026</b>	1.093.400	973.400	120.000
<b>2027</b>	1.132.300	1.012.300	120.000

### Kurzvortrag:

In Großstädten – so auch in Ingolstadt - besteht in der Regel eine größere Nachfrage an Parkplätzen auf öffentlichem Verkehrsgrund als diese vorhanden sind. Dadurch steigt der Parkplatzsuchverkehr enorm an, was im Sinne von Umwelt- und Lärmschutz problematisch werden kann. Ein probates Mittel hier gegenzusteuern ist die gebührenpflichtige Parkraumbewirtschaftung.

Ziel der Parkraumbewirtschaftung ist u. a.

- die Senkung des motorisierten Parksuchverkehrs und somit die Vermeidung von Lärm und Umweltbelastungen
- die Attraktivitätssteigerung des ÖPNV
- die Senkung des ordnungswidrigen Flächenverbrauchs durch Falschparker oder Dauerparker
- die Förderung der Nutzung der Tiefgaragen bzw. Großparkplätzen
- und nicht zuletzt die Bereitstellung von verfügbarem Parkraum in Kurzparkzonen (KPZ) für Gewerbebetriebe, welche vom verbesserten Umschlagsgrad der Parkflächen profitieren.

Der Parkdruck und der Parksuchverkehr in der Altstadt nimmt durch die Errichtung zusätzlicher Kurzparkzonen somit ab und es können mehr Parkplätze in der bewirtschafteten Zone bereitgestellt werden.

Im Bereich der Elbrachtstraße/Ecke Rechbergstraße (gegenüber dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung) befindet sich ein - bis dato - gebührenfreier Parkplatz im Eigentum der Stadt Ingolstadt, welcher vom Liegenschaftsamt verwaltet wird und zu einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone (KPZ) umgestaltet werden könnte.

Die parkscheinpflichtige Zeit bei der KPZ Elbrachtstraße würde werktags von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgesetzt werden. Insgesamt sind dort 42 Parkplätze vorhanden (siehe Lageplan – Anlage 2).

Der Standort des Parkscheinautomaten wird durch eine verkehrsrechtliche Anordnung und die entsprechende Beschilderung des Geltungsbereichs festgelegt. Die zulässigen Parkzeiten (*Zeitraumen, Höchstparkdauer*) werden durch Zusatzschilder festgelegt (§ 13 StVO).

Die parkscheinpflichtige Kurzparkzone an der Elbrachtstraße würde der Zone 2 der Parkgebührenordnung zugeordnet werden. Die Gebühr beträgt in Zone 2 ab 01.12.2024 pro halber Stunde 0,50 €.

Bei voller Auslastung und Bewirtschaftung könnten bei 42 Parkplätzen bis zu 120 T€ an Umsatz pro Jahr erwirtschaftet werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, der Errichtung der gebührenpflichtigen Kurzparkzone an der Elbrachtstraße zuzustimmen und die Änderungsverordnung zu beschließen.

